

Liebe Leserinnen und Leser,

in der April-Ausgabe unseres Newsletters GK-law.de - Aktuell berichten wir über folgende Themen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Beratungspraxis im Bereich des Kapitalmarktes:

Gesetzgebung

Kleinanlegerschutzgesetz: Am 23. März 2015 hat der Bundestag das Kleinanlegerschutzgesetz in der vom Finanzausschuss empfohlenen Fassung beschlossen.

Rechtsprechung

BGH zu Hinweispflichten von Anlageberatern: Auch wenn die Haftung von Anlegern bei KG-Fonds auf Rückgewähr von erhaltenen Auszahlungen auf einen Bruchteil der Pflichteinlage begrenzt ist, kann eine Aufklärungspflicht des Beraters bestehen.

OLG Köln: Berater müssen Anleger nicht auf etwaige juristische Fehler in den Beitrittsunterlagen hinweisen.

Beratungspraxis

Finanzanlagenvermittler/-berater: Die BaFin hat das Merkblatt zu Ausnahmen von der KWG-Erlaubnispflicht und damit für den Anwendungsbereich der §§ 34f, 34h GeWo aktualisiert.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr Team von GK-law.de – Aktuell

● Gesetzgebung	2
▪ Bundestag beschließt Kleinanlegerschutzgesetz	2
● Rechtsprechung	2
▪ BGH: Anlageberater muss auch bei begrenzter Haftsumme auf das Risiko einer wieder auflebenden Kommanditistenhaftung hinweisen	2
▪ OLG Köln – Anlageberater muss Beitrittsunterlagen nicht auf juristische Vollständigkeit und Richtigkeit hin prüfen	3
● Beratungspraxis	4
▪ BaFin aktualisiert Merkblatt für KWG-Ausnahmen	4
● Impressum, Adressänderung und Kündigung	5

• Gesetzgebung

▪ Bundestag beschließt Kleinanlegerschutzgesetz

Am 23. März 2015 hat der Bundestag das Kleinanlegerschutzgesetz in der vom Finanzausschuss empfohlenen Fassung beschlossen. Ziel des Gesetzes ist eine Verbesserung des Schutzes von Kleinanlegern durch mehr Transparenz der Vermögensanlage. Erleichterungen gibt es für die Crowdinvesting-Branche.

Wesentliche Regelungsinhalte im Überblick:

Crowdinvesting: Die Schwelle für die Prospektpflicht wurde auf 2,5 Millionen Euro erhöht. Das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) muss in jedem Fall zur Verfügung gestellt werden. Die bisherige Bagatellschwelle von 250,- EUR Investition für die Zurverfügung-Stellung des VIB wurde gestrichen. Einzelanlageschwelle: Es bleibt bei der Einzelanlageschwelle von 10.000 Euro für private Anleger - für Kapitalgesellschaften gilt diese nicht. Widerrufsrecht: Für alle von der Prospektpflicht befreiten Vermögensanlagen gibt es nun ein 14-tägiges Widerrufsrecht ab Vertragsabschluss. Dieses kann nicht abbedungen werden.

Vermögensanlagen-Informationsblatt: Aufzunehmen ist ein Warnhinweis zu den Risiken der Vermögensanlage, dessen Kenntnisnahme durch Unterschrift des Anlegers bestätigt werden muss; bei Einsatz von Fernkommunikationsmitteln kann die Kenntnisnahme des Warnhinweises auch in rein elektronischer Form bestätigt werden.

Werbung für Vermögensanlagen: Die zunächst geplante medienbezogene Werbebeschränkung wird aufgegeben. Werden in den Werbeunterlagen Angaben zur Renditeerwartung gemacht, so muss darauf hingewiesen werden, dass der Ertrag nicht gewährleistet ist und niedriger ausfallen kann.

Genossenschaften: Der Vertrieb von prospektfreien Genossenschaftsanteilen und Mitgliederdarlehen in Genossenschaften muss frei von Provisionen erfolgen.

Ausführlich informieren wir Sie über die Neuregelungen des Kleinanlegerschutzgesetzes insbesondere betreffend die Bereiche „Crowdinvesting“ und „Nachrangdarlehen“ in der nächsten Ausgabe unserer Mandantenzeitschrift inPuncto..

• Rechtsprechung

▪ BGH: Anlageberater muss auch bei begrenzter Haftsumme über das Risiko einer wieder auflebenden Kommanditistenhaftung hinweisen

Nach Ansicht des BGH führt eine Begrenzung der Anlegerhaftung bei KG-Fonds durch die Unterscheidung zwischen Pflichteinlage und Haftenlage nicht dazu, dass Anlageberater von der Hinweispflicht auf ein Risiko des Wiederauflebens der Kommanditistenhaftung befreit sind. Der Anlageberater hat über das Risiko einer wieder auflebenden Kommanditistenhaftung aufzuklären, wenn diese im Einzelfall auf die Anlageentscheidung hätte Einfluss haben können.

Sachverhalt: Der auf Schadensersatz klagende Anleger beteiligte sich auf Empfehlung der Beklagten als Treugeber über eine Treuhandkommanditistin an einer Kommandit-

gesellschaft. Dabei war die im Handelsregister eingetragene Haftsumme der Treuhandkommanditistin auf 10 Prozent der geleisteten Pflichteinlage beschränkt. Der Kläger begehrte von der Beklagten Schadensersatz, weil sie ihn über das Risiko der wiederauflebenden Kommanditistenhaftung nicht aufgeklärt habe. Das OLG Celle verneinte eine Aufklärungspflicht, weil die im Handelsregister eingetragene Haftsumme deutlich unter der Pflichteinlage lag und damit das Risiko der Rückzahlung erhaltener Auszahlungen wesentlich begrenzt war.

Rechtslage: Anlageberater sind – anders als Anlagevermittler – verpflichtet, über alle wesentlichen Risiken, die aus einer Anlageentscheidung resultieren, aufzuklären. Dazu zählt auch der Umstand, dass der Anleger an ihn erfolgte Auszahlungen gegebenenfalls nach § 172 HGB zurückzahlen hat (sog. Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung), wobei für die maximale Höhe der Rückzahlung die im Handelsregister eingetragene Haftenlage maßgeblich ist. Nach der Rechtsprechung des BGH wird dabei zugunsten des Anlegers vermutet, dass dieser sich - bei der gebotenen Aufklärung über alle wesentlichen Risiken - nicht für die Kapitalanlage entschieden hätte. Dies führt regelmäßig zu Schadensersatzansprüchen gegen Anlageberater.

Urteil: Der BGH wies die Klage zur erneuten Verhandlung an das Berufungsgericht zurück. Denn die Aufklärungspflicht entfalle nicht bereits deshalb, weil die Haftung des Anlegers auf Rückzahlung erhaltener Zahlungen auf 10 Prozent der Pflichteinlage begrenzt gewesen sei. Vielmehr bestehe eine Aufklärungspflicht im Hinblick auf das mögliche Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung und die Rechtsfolge, dass der Anleger an ihn erfolgte Zahlungen zurückzahlen müsse. Denn dadurch könne sich die Rendite verringern, die regelmäßig wesentlicher Maßstab für die Beurteilung einer Kapitalanlage sei. Nach Ansicht des BGH ist ein derartiges Haftungsrisiko selbst dann bedeutsam, wenn es auf 10 Prozent des Anlagebetrags begrenzt ist. Hierüber sei im Anlageberatungsgespräch aufzuklären, da es dem Anleger zu überlassen sei, welche Bedeutung er diesem Risiko im Rahmen seiner Anlageentscheidung beimisst.

BGH - Urteil vom 4.12.2014 – III ZR 82/14 (OLG Celle)

- **OLG Köln – Anlageberater muss Beitrittsunterlagen nicht auf juristische Vollständigkeit und Richtigkeit hin prüfen**

Das OLG Köln stellt in einem aktuellen Urteil nicht nur klar, dass in einem Verkaufsprospekt nur über wesentliche Risiken aufzuklären ist, sondern weist auch darauf hin, dass ein Anlageberater die juristische Vollständigkeit der Beitrittsunterlagen und deren Richtigkeit im Rahmen der Plausibilitätsprüfung der Angebotsunterlagen nicht beurteilen muss.

Sachverhalt: Der Kläger machte vor dem Landgericht Bonn Schadensersatzansprüche aufgrund fehlerhafter anlegergerechter Beratung geltend. Er vertrat die Ansicht, der Anlageberater sei nicht nur verpflichtet, über in dem Verkaufsprospekt für eine Kommanditbeteiligung nicht oder nur unzureichend dargestellte Risiken (z.B. Mietausfall-, Fremdwährungsrisiken, mögliche Haftung des Anlegers nach §§ 30, 31 GmbHG) im Beratungsgespräch aufzuklären, sondern der Berater müsse auch die Beteiligungsunterlagen berücksichtigen, nämlich auf juristische Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen und das Ergebnis dem potenziellen Anleger mitteilen. Insbesondere habe er den Anleger darauf hin zu weisen, dass die in der Beitrittserklärung enthaltene Widerrufsbelehrung - und wenn es zu vermehrten Widerrufen komme, auch die Prognoseberech-

nung - fehlerhaft sei.

Rechtslage: Anlageberater sind, wenn sie Prospekte zur Anlegergewinnung einsetzen, dazu verpflichtet, die Angaben im Prospekt auf Plausibilität zu prüfen. Daher kann die Nutzung fehlerhafter Verkaufsprospekte zu Schadensersatzansprüchen von Anlegern gegen Berater führen, wenn die erforderliche Aufklärung des Anlegers nicht auf andere Art und Weise erfolgt. Im entschiedenen Fall war u.a. streitig, ob der Berater über die Folgen möglicher Widerrufe der Beteiligungserklärungen aufgrund einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung in den Beitrittsunterlagen, hätte hinweisen müssen - insbesondere weil die Prognoserechnungen eine vorzeitige Beendigung der Beteiligungen nicht berücksichtigten.

Urteil: Nach Ansicht des OLG Köln kann es dahinstehen, ob bei Prognoserechnungen die Möglichkeit von Widerrufen wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrung zu berücksichtigen ist. Dagegen würde bereits sprechen, dass es sich bei der von dem Kläger angeführten Möglichkeit, dass eine Vielzahl von Anlegern lange Zeit nach Zeichnung der Anlage zeitgleich den Widerruf erklären, um ein rein theoretisch in Betracht kommendes Szenario handelt. Der Anlageberater war nicht verpflichtet, den Kläger auf etwaige Mängel der Widerrufserklärung hinzuweisen. Anlageberater schulden zwar die Darstellung eines zutreffenden Bildes von dem Anlageobjekt. Sie sind aber nicht verpflichtet, den vom Anleger auszufüllenden Antrag auf Abschluss eines Treuhandvertrages juristisch auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und den Kläger auf etwaige Folgen einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung hinzuweisen. Diese Pflicht oblag dem Gericht zufolge allenfalls der Fondsgesellschaft bzw. der Treuhandgesellschaft.

OLG Köln, Urteil vom 26.02.2015 - 24 U 112/14

Beratungspraxis

▪ **BaFin aktualisiert Merkblatt für KWG-Ausnahmen**

Mit Aktualisierung des Merkblatts für die Nutzung der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG konkretisiert die BaFin die Voraussetzungen, unter denen Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater mit einer Erlaubnis nach § 34f oder 34h GewO tätig werden können. Denn Nutznießer der Bereichsausnahme sind seit August letzten Jahres nur noch Anlagevermittler und Anlageberater und nicht mehr Abschlussvermittler.

Hinsichtlich der zulässigen Vermittlungs- und Beratungsgegenstände stellt die BaFin einmal mehr klar, dass Anteile an Investmentvermögen, die von einer inländischen Kapitalverwaltungsgesellschaft ausgegeben werden, nur dann privilegiert sind, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft entweder über eine (alte) Erlaubnis nach Investmentgesetz verfügt, die gemäß der KAGB-Übergangsvorschriften fortbesteht oder eine (neue) Erlaubnis nach den §§ 20, 21 oder §§ 20, 22 KAGB besitzt. Hedgefonds fallen nicht unter diese Regelungen. Dies bedeutet nach wie vor, dass die Vermittlung von und Beratung in Bezug auf Investmentanteile, die von registrierten KVGen ausgegeben werden, nicht unter die Bereichsausnahme fallen.

Wenn EU-Investmentvermögen oder ausländische AIF vertrieben werden, müssen diese eine entsprechende Erlaubnis der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats nachweisen können. Darüber hinaus muss das betreffende Investmentvermögen das nach dem KAGB vorgeschriebene Vertriebsanzeigeverfahren durchlaufen haben. Erst



nach Maßgabe der Mitteilung durch die BaFin darf das Anlageangebot in Deutschland vertrieben werden.

Auch wird in dem Merkblatt festgestellt, dass Namensschuldverschreibungen im Sinne des VermAnlG unter die Bereichsausnahme fallen.

Schließlich wird klargestellt, dass die Bereichsausnahme nur unter folgender Voraussetzung genutzt werden kann: Der Vermittler oder Berater darf sich keinesfalls vertraglich Zugriff auf die Gelder oder sonstigen Vermögenswerte des Anlegers einräumen lassen und sich auch nicht anderweitig diese Möglichkeit verschaffen.

Impressum, Adressänderung und Kündigung

(c) 2015

Gündel & Katzorke
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551-789 669 0
Fax +49 551-789 669 20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braun-
schweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>),
E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt
(Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Re-
gelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter
www.brak.de.

Alle Rechte vorbehalten.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich.

Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert.
Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen
werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwort-

lich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe www.gk-law.de erlaubt.


Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an:

info@gk-law.de

 **GK-law.de**
Gemeinschaft für
Kaufmannsrecht

